

Az.: 7 C 8/16.F

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet am 02.11.2018

gez.: Schubert  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil** **Flurbereinigungsgericht** In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
Amt für Geoinformation und Bodenordnung  
Obere Flurbereinigungsbehörde  
Burgplatz 1, 04109 Leipzig

- Beklagte -

wegen

Festsetzung eines Zwangsgelds  
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor sowie die ehrenamtlichen Richter Ross, Ransch und Zschommler aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 1. November 2018

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 380 € zu Lasten der Klägerin festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Zwangsgeldfestsetzung in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz.
- 2 Sie ist Eigentümerin von 22 Gebäuden einer ehemaligen Gärtnerei auf dem etwa 7,4 ha großen Flurstück F1... der Gemarkung P....., das seit 8. September 2017 im Bodeneigentum einer GmbH & Co. KG steht. Für dieses Flurstück ordnete die Beklagte mit bestandskräftigem Beschluss vom 2. April 2012 das Bodenordnungsverfahren „Gärtnerei P.....“ an.
- 3 Ab Oktober 2014 kam es zum Streit über eine Mitwirkungspflicht der Klägerin, der Beklagten die Namen, Anschriften und Verträge der überwiegend gewerblichen Mieter und Pächter der Gebäude zum Zweck der Wertermittlung zu übermitteln und das Besichtigen der Gebäude in Abstimmung mit den Mietern und Pächtern zu ermöglichen, um die Miet- und Pachtverträge in die Wertermittlung einbeziehen zu können.
- 4 Am 27. Februar 2015 übersandte die Klägerin deshalb eine Liste mit 71 Mietobjekten auf dem Flurstück F1... nebst einer Übersichtskarte des Flurstücks (Stand 28. Janu-

ar 2015) mit den Namen der Mieter, den zugehörigen Mietobjekten, der jeweiligen Vertragslaufzeit und der jeweils vereinbarten Miete/Pacht, aber ohne Anschriften der Mieter/Pächter. Am 7. April 2015 durfte ein Bediensteter der Beklagten bei der Klägerin Einsicht in die Verträge nehmen und eine korrigierte Liste erstellen, sich aber keine Adressen der Mieter notieren. Am 6. Juli 2015 fand eine Besichtigung unvermieteter Gebäude auf dem Flurstück statt. Weitere Ortsbesichtigungen, die auf Grundlage von Abstimmungen der Klägerin mit den Mietern erfolgen sollten, scheiterten, ebenso eine Ortsbesichtigung im Oktober 2015 aufgrund von neun zuvor von der Klägerin übersandten Zustimmungserklärungen von Mietern, da zum Termin der Zutritt erneut verweigert wurde.

- 5 Acht der Zustimmungserklärungen enthielten eigene Angaben der Mieter zu ihrer Anschrift. In einer aktenkundigen Tabelle sind zudem die Mieter von acht Gebäuden auf dem Flurstück mit Anschrift aufgeführt.
- 6 Mit Bescheid vom 30. Oktober 2015 verpflichtete die Beklagte die Klägerin, zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens eine vollständige Liste aller Namen und Adressen der Mieter und Pächter der Gebäude auf dem Flurstück F1... bis zum 30. November 2015 zu übergeben (Ziffer 1 des Bescheids) sowie das Betreten des Flurstücks und der Gebäude durch ihre Bediensteten ab sofort zu dulden (Ziffer 2 des Bescheids). Zugleich drohte sie der Klägerin ein Zwangsgeld von 500,00 € an, falls sie ihrer Pflicht nach Ziffer 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (Ziffer 4 des Bescheids). Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung des Sofortvollzug der Ziffern 1 und 2 (Ziffer 3 des Bescheids) blieb erfolglos (Senatsbeschl. v. 6. Januar 2016 - 7 B 347/15.F -, juris Rn. 18 ff.). Anschließend nahm die Klägerin ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2015 zurück.
- 7 Auf schriftliche Anforderung der Beklagten vom 1. Februar 2016, die Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 nunmehr bis zum 10. Februar 2016 zu erfüllen, da andernfalls das angedrohte Zwangsgeld von 500,00 € festgesetzt werde, übersandte die Klägerin am 12. Februar 2016 die bereits bekannte, nur geringfügig veränderte Liste vom 27. Februar 2015. Diese war nunmehr mit der Anschrift des Flurstücks F1... der Gemarkung P..... (L....., A..... N1...) überschrieben, enthielt aber weiterhin keine Adressen der Mieter.

- 8 Die Beklagte wertete diese Liste als Namens-, nicht aber als Adressliste und setzte mit Bescheid vom 16. Februar 2016 das angedrohte Zwangsgeld von 500,00 € sowie eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € fest und drohte ein weiteres Zwangsgeld von 1.000,00 € an, falls die Klägerin die Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 nicht bis zum 29. Februar 2016 erfülle. Den Widerspruch dagegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2016 zurück, weil der Einwand der Klägerin, andere Mieteradressen als die des Flurstücks F1... seien ihr unbekannt, unbeachtlich sei. Dieser Einwand betreffe nur den bestandskräftigen Bescheid vom 30. Oktober 2015.
- 9 Mit ihrer dagegen am 23. März 2016 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, mit der am 15. Februar 2016 übersandten Liste alles ihr mögliche getan zu haben, da ihr keine weiteren Adressen der Mieter ihrer Gebäude bekannt seien. Mehr sei unnötig, da alle Mieter über die Adresse des Flurstücks F1... erreichbar seien. Sie habe gegenüber ihren Mietern auch keinen Anspruch auf Herausgabe weiterer Adressen, insbesondere nicht aufgrund der Mietverträge. Im Übrigen sei die Beklagte ausweislich ihrer Akte mit den Mietern schon selbst über die Adresse des Flurstücks F1... in Kontakt getreten. Benötige die Beklagte weitere Auskünfte, könne sie sich an die Meldebehörde wenden. Zu den von der Beklagten bisher nicht besichtigten Gebäuden 3, 4, 7 und 17 sei auszuführen, dass die beiden Mieter des Gebäudes 3 von ihr ordnungsgemäß benannt seien. Soweit diese dort weitere Namensschilder oder Briefkästen angebracht hätten, sei dies ohne Kenntnis der Klägerin geschehen und seien ihr diese Personen unbekannt. Mit ihnen habe sie kein Mietverhältnis. Es handle sich wahrscheinlich um Untermieter der bereits als Mieter benannten Immobilienfirma, der sie im Frühjahr 2016 die Untervermietung erlaubt habe. Der Mieter im Gebäude 4 habe die gemieteten Gewerberäume eigenmächtig als Wohnung genutzt und nach Räumungsklage nur die Hälfte der Räume herausgegeben. Diese Räume nutze seit Februar 2016 die N..... GmbH, die laut beigefügtem Handelsregisterauszug ihren Geschäftssitz am 4. Mai 2016 auf das Flurstück F1... verlegt habe, so dass vorher diese Anschrift nicht habe mitgeteilt werden können. Das Gebäude 7 werde in den Unterlagen als „Waschhalle“ bezeichnet, aber vom Mieter (H... S.....) des ehemaligen Sozialgebäudes und einer weiteren Fläche (Nr. 58/59 der Liste) ohne schriftlichen Mietvertrag seit über 20 Jahren bis 2022 unentgeltlich, nur gegen eigene Instandhaltung, als Garage genutzt. Da der Mieter dort wohne, sei seine Anschrift das

Flurstück F1.... Eine Zuordnung, welcher Mieter zu welchem Gebäude gehöre, verlange der Bescheid vom 30. Oktober 2015 nicht. Dass die Beklagte Recherchen zum Gebäude 17 geführt habe, sei ihr unbekannt. Die ihr zu diesem Gebäude vorliegenden Auskünfte der Mieter habe sie übergeben. Sie sei nicht dafür verantwortlich, wenn die Mieter ihr gegenüber falsche Angaben machen oder ihre Anschrift wechseln, ohne dies anzugeben.

10 Die Klägerin beantragt,

den Zwangsgeldfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 2016 aufzuheben

und die Zuziehung ihres Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

11 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Sie führt aus, im Bescheid vom 30. Oktober 2015 nicht die bekannte Adresse des Flurstücks F1... gefordert zu haben, sondern die Adressen der einzelnen Mieter und Pächter, die aber nur insoweit geliefert worden seien, als deren Wohn- oder Firmensitz auf dem Flurstück F1... liege. Für Lagerräume und Stellplätze sei dies ungeeignet. Zudem erfasse die übergebene Liste nur 20 der 22 Gebäude. Für die Gebäude 4 und 7 fehle eine Angabe, obwohl der Geschäftsführer der Klägerin beim Ortstermin im Sommer 2015 angegeben habe, beide seien vermietet. Für Gebäude 3 nenne die Liste nur zwei Mieter, obwohl dort Briefkästen mit weiteren Namen angebracht seien. Nach Auskunft des Mieters im Gebäude 8 sei auch dort ein Lagerraum an einen unbekanntem Dritten vermietet. Auch ihre Adressrecherchen zu den Mietern des Gebäudes 17 seien erfolglos gewesen. Sie habe somit mangels Kontaktdaten die Gebäude 4, 7 und 17 bisher nicht besichtigen können, das Gebäude 3 ebenfalls nicht, da die Mieter nicht auf ihre Anfragen reagierten, und in den übrigen Gebäuden jeweils nur einzelne Räume. Für eine Anfrage bei der Meldebehörde genüge nicht der bloße Name. Nötig sei die bisherige Anschrift oder das Geburtsdatum. Darauf, dass ihr die Adressen der einzelnen Mieter unbekannt seien, könne sich die Klägerin im Vollstreckungsverfahren nicht mehr berufen. Dieser Einwand betreffe ebenso wie alle

anderen nur die Grundverfügung vom 30. Oktober 2015. Gegen die hier allein relevante Vollstreckung selbst wende die Klägerin nichts ein. Die Klägerin habe auch Anspruch gegen die Mieter auf Herausgabe ihrer Adresse, wie der Senat im Beschluss vom 6. Januar 2016 entschieden habe. Auch eine Fachaufsichtsbeschwerde der Klägerin zum Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sei erfolglos geblieben. Vorsorglich weise sie darauf hin, dass sie für eine ordnungsgemäße Wertermittlung auf die vollständige Inaugenscheinnahme der Gebäude angewiesen sei, sonst müsse sie deren Wert schätzen, was nicht im Interesse der Klägerin als Gebäudeeigentümerin liegen könne und auch leichter angreifbar sei.

13 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2018 repliziert und ihre Auffassung wiederholt, dass sie gegenüber ihren Mietern keinen Anspruch auf Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift habe und kein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflichten vorliege.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (ein Band) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (ein Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

15 Die zulässige Klage ist unbegründet.

16 Der Zwangsgeldfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 16. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 2016 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

17 Die Beklagte vollstreckt ihre Bescheide als die gemäß § 20 Satz 1 SächsAGFlurbG nach Landesrecht zuständige Flurneuordnungsbehörde i. S. v. § 53 Abs. 3 LwAnpG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802). Die §§ 136,

137 FlurbG, die auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes verweisen, sind auf Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht anzuwenden (vgl. § 60, § 63 Abs. 2 und 3 LwAnpG), so dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen gilt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SächsVwVG).

18 Die Voraussetzungen für eine Vollstreckung der Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 sind grundsätzlich erfüllt und zwischen den Beteiligten nicht streitig. Der Bescheid vom 30. Oktober 2015 ist nach Rücknahme des Widerspruchs gegen ihn unanfechtbar (§ 2 Nr. 1 SächsVwVG). Die Klägerin ist Vollstreckungsschuldnerin (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG), weil sie nach Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 die Übergabe einer vollständigen Liste aller Namen und Adressen der Mieter und Pächter der Gebäude auf dem Flurstück F1... schuldet. Sie wurde damit zu einer sonstigen Handlung i. S. v. § 19 Abs. 1 SächsVwVG (statt zu einer Geldzahlung, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsVwVG) verpflichtet. Somit ist die Beklagte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsVwVG zuständige Vollstreckungsbehörde und kann durch Zwangsgeldfestsetzung von 500,00 € vollstrecken (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, § 22 SächsVwVG), nachdem das Zwangsgeld zuvor in dieser Höhe unter angemessener Fristsetzung im Bescheid selbst angedroht wurde (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SächsVwVG). Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr von 50,00 € beruht auf § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG i. V. m § 6 SächsVwKG, § 1 Nr. 1, Anlage 1 lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.5 des 9. SächsKVZ. Ein unverhältnismäßiger Nachteil durch die Zwangsgeldfestsetzung von 500,00 € ist nicht erkennbar und wird auch nicht geltend gemacht (§ 19 Abs. 4 SächsVwVG).

19 Die Klägerin behauptet, Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 bereits erfüllt zu haben, soweit ihr das möglich ist, mithin dass der Zweck der Vollstreckung bereits erreicht sei, was gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG zur Einstellung der Vollstreckung führen müsste. Dies war aber jedenfalls bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids vom 26. Februar 2016 nicht der Fall. Denn bis dahin hatte sie am 12. Februar 2016 nur die bereits bekannte und nur geringfügig veränderte (aktualisierte) Liste der Mieter und Pächter vom 27. Februar 2015, überschrieben mit der Anschrift des Flurstücks F1... (L....., A..... N1...), aber weiterhin ohne

Adressen der Mieter vorgelegt. Dies genügt nur für diejenigen Mieter und Pächter, bei denen die Anschrift des Flurstücks F1... deren Wohn- oder Firmensitz ist. Bei Anmietung bloßer Lagerräume und Stellplätze ist das ersichtlich nicht der Fall, so dass sich die Klägerin auch nicht darauf berufen kann, keinen Anspruch gegen die Mieter und Pächter auf Mitteilung weiterer Adressen zu haben. Der Klägerin muss im Übrigen beim Vertragsschluss mit den Mietern/Pächtern irgendeine Anschrift genannt worden sein; die gegenteilige Behauptung der Klägerin ist lebensfremd und ungläubhaft.

20 Für die Mieter des Gebäudes 17, das nach den Unterlagen ein Gewächshaus und kein Wohn- oder Firmensitz ist, hat die Klägerin der Beklagten keine Anschrift benannt. Weshalb der Klägerin jedenfalls die bei Miet- bzw. Pachtvertragsschluss von der anderen Vertragspartei angegebenen Anschriften unbekannt sein sollten, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht dargelegt. Unerheblich ist insoweit, dass diese möglicherweise falsche Anschriften angegeben oder ihre Anschriften später gewechselt haben, ohne dies der Klägerin mitzuteilen, da von der Verpflichtung aus Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 nur die der Klägerin bekannten Anschriften erfasst sind. Zu dem nach dem Vortrag der Beklagten an einen unbekanntem Dritten vermieteten Lagerraum im Gebäude 8, ebenfalls kein Wohn- oder Firmensitz, fehlt jeglicher Vortrag der Klägerin. Diese hat ferner für das Gebäude 4, das nach dem eigenen Vortrag der Klägerin bereits seit Februar 2016 einen neuen Mieter hatte, dessen Anschrift erst im Klageverfahren im September 2016 mitgeteilt, d. h. erst nach der Zwangsgeldfestsetzung. Gründe dafür, weshalb diese Mitteilung vorher nicht möglich gewesen sein sollte, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

21 Dahinstehen kann daher, ob der Vortrag der Klägerin zutrifft, dass es sich bei den weiteren Namen, die am Gebäude 3 angebracht sind, nur um Untermieter handelt, wegen der sich die Beklagte an die Mieter des Gebäudes wenden müsste, und dass das Gebäude 7 lediglich von einem Mieter genutzt werde, der anderweitig auf dem Flurstück wohne, so dass bei ihm die Anschrift des Flurstücks F1... zutreffen würde. Denn die Zwangsgeldfestsetzung jedenfalls im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2016) ist rechtmäßig, da die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt ihrer Verpflichtung aus der Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 nicht vollständig nachgekommen war. Unbeachtlich

ist dabei, dass sie - hinsichtlich des Mieters des Gebäudes 4 - fehlende Angaben später nachgeholt hat.

22 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer angefochtenen Zwangsgeldfestsetzung ist zwar der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, spätestens der Zeitpunkt der Zahlung bzw. Beitreibung des festgesetzten Zwangsgelds, weil die konkrete Vollstreckungsmaßnahme dann beendet ist und ihre Beugewirkung verliert (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2014 - 3 B 477/13 -, juris Rn. 4, und Urt. v. 16. April 2013 - 4 A 265/12 -, juris Rn. 27, im Anschluss an SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2000 - 1 B 116/00 -, juris Rn. 3/4, zur Zwangsgeldandrohung; ebenso zu § 74 Abs. 2 Satz 2 AuslG bzw. jetzt § 63 Abs. 2 und 3 AufenthG: BVerwG, Urt. v. 14. März 2006 - 1 C 11.05 -, juris Rn. 8/9; a. A. zum dortigen Landesrecht u. a. OVG LSA, Beschl. v. 24. November 2014 - 2 L 39/13 -, juris Rn. 11: maßgebend sei stets der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung). Da die Zwangsgeldfestsetzung - wie oben ausgeführt - im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2016) rechtmäßig war, führt auch eine spätere Erfüllung der mit dem Zwangsgeld durchzusetzenden Pflicht - hier: der Pflicht zur Übergabe einer vollständigen Adressliste - und das Erreichen des Vollstreckungszwecks (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG), nicht zur Rechtswidrigkeit der Zwangsgeldfestsetzung, sondern nur dazu, dass das festgesetzte Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden kann (vgl. HessVGH, Beschl. v. 30. November 1988 - 8 TH 4246/88 -, juris Leitsatz 5, Rn. 22 a. E.; Troidl in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl. 2017, § 15 VwVG Rn. 14; Sadler in: Sadler, VwVG/VwZG, 9. Aufl. 2014, § 15 VwVG Rn. 49; BFH, Urt. v. 29. April 1980 - VII R 4/79 -, juris Rn. 15).

23 Andere beachtliche Einwände als die - vor Erlass des Zwangsgeldbescheides nicht erfolgte - Erfüllung der Ziffer 1 des Bescheids vom 30. Oktober 2015 macht die Klägerin nicht geltend. Soweit sie die Beklagte auf die Meldebehörde verweist, ist das unerheblich, weil der bestandskräftige Bescheid vom 30. Oktober 2015 sie selbst zur Vorlage einer vollständigen Liste aller Namen und Adressen der Mieter und Pächter der Gebäude auf dem Flurstück F1... verpflichtet, und es daher nicht darauf ankommt, ob die Beklagte sich die Adressen auch anderweitig beschaffen könnte.

- 24 Die Klägerin trägt als Unterlegene die Kosten des Verfahrens (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO). Die Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 60 LwAnpG, § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Eine Entscheidung über den Antrag, die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist entbehrlich, weil die Klägerin keinen Kostenerstattungsanspruch hat.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor

### **Beschluss vom 1. November 2018**

Der Streitwert wird auf 500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG sowie Ziffer 1.7.1 Satz 1 Alt. 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Dr. Pastor